



## Informationen zur Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt mit verpflichtendem Schulbesuch im 10. Jahrgang

### 1. Beurlaubung im ersten Schulhalbjahr (vgl. Sek I-VO)

Bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 kann die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss am Ende dieser Jahrgangsstufe erworben werden, wenn die Schülerinnen und Schüler spätestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres zurückkehren; in diesem Fall werden die Noten des zweiten Halbjahres anstelle der Jahrgangsnoten herangezogen.

### 2. Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr bzw. für das gesamten Schuljahr (vgl. VO-GO)

Wer in der Jahrgangsstufe 10 für die Dauer des zweiten Halbjahrs für einen Auslandsaufenthalt beurlaubt war, kann auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe aufgenommen werden. Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 entscheidet die Jahrgangskonferenz, ob die Probezeit erfolgreich abgeschlossen ist. Bei Besuch des ersten Kurshalbjahres ist die Probezeit erfolgreich abgeschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- In zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik werden jeweils mindestens fünf Punkte erreicht,
- in einem naturwissenschaftlichen Fach und einem Fach des Aufgabenfeldes II werden jeweils mindestens fünf Punkte erreicht,
- in höchstens einem Leistungskursfach werden weniger als fünf Punkte erzielt und
- kein verpflichtend einzubringendes Fach wird mit null Punkten abgeschlossen oder bleibt ohne Bewertung.

Wer die Probezeit erfolgreich abgeschlossen hat, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss und setzt seine Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe fort. Bei nicht erfolgreich abgeschlossener Probezeit treten die Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 10 der besuchten Schule zurück.

Das Unterrichtsangebot an der Auslandschule kann hinsichtlich Umfang und Inhalt in den einzelnen Fächern erheblich von den Vorgaben im Land Berlin abweichen. Nach der Rückkehr aus dem Ausland kann aus dieser Gegebenheit kein Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Wenn im Ausland nicht am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teilgenommen wurde, muss diese bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 belegt werden. Die Voraussetzungen für die Wahl eines Faches zum Prüfungsfach im Abitur sind erfüllt, wenn am Unterricht dieses Faches durchgehend in der Jahrgangsstufe 10 und während des gesamten Auslandsaufenthaltes teilgenommen wurde; über Ausnahmen entscheidet die Schule.

Th. Beyer  
Schulleiter